

Fertigmeldung einer Wasserinstallation

An
Zweckverband zur Wasserversorgung der



RECKENBERG
GRUPPE



- ☐ Reckenberg-Gruppe - bitte ankreuzen -
☐ Pfofelder Gruppe
☐ Büchelberger Gruppe
☐ Gnotzheimer Gruppe
☐ Kommunalunternehmen Markt Bechhofen

Reutbergstr. 34
 91710 Gunzenhausen
 Tel. 09831 6781-0
 Fax 09831 6781-40
 E-Mail info@reckenberg-gruppe.de

Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer), Bauort

Name, Vorname:

Flurnummer:

Gemarkung:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Nutzung

- ☐ Wohngebäude; Anzahl der Wohnungen/ Wohneinheiten (WE):
☐ Gewerbegebäude; Nutzung:
☐ Landwirtschaftliches Anwesen
☐

Angaben zum Hausanschluss

- ☐ Erstanschluss
☐ Wiederinbetriebsetzung
☐ Änderungen

Besondere Anlagenteile

- ☐ Regenwassernutzungsanlage ¹ (Zisterne)
 für: ☐ WC ☐ Stall ☐ Waschmaschine ☐ Gartenbewässerung
☐ Eigengewinnungsanlage ¹ (Hausbrunnen)
 für: ☐ WC ☐ Stall ☐ Waschmaschine ☐ Gartenbewässerung
☐ Druckerhöhungsanlage (Datenblatt beilegen)
☐ Feuerlöschanlage (Datenblatt beilegen)
☐ Schwimmbad, Größe:
☐ Sonstige Großverbraucher:

Berechnung des Summen- und Spitzendurchfluss

Summendurchfluss (DIN 1988-300:2012-05, 5.2.2 und Tabelle 2)

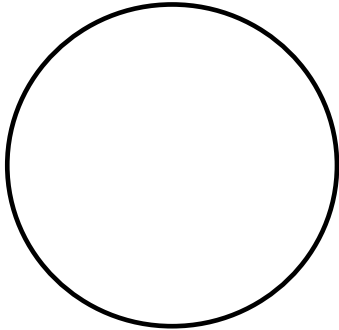
Anzahl	Art	DN	I/s	Σ I/s	Anzahl	Art	DN	I/s	Σ I/s
	Spülkasten	15	0,13			Auslaufventil	15	0,30	
	Druckspüler	20	1,00			Auslaufventil	20	0,50	
	Urinalspüler	15	0,30			Mischbatterie	15	0,30	
	Waschtisch	15	0,14			Waschmaschine		0,25	
	Badewanne	15	0,30			Geschirr- spülmaschine		0,15	
	Brausewanne	15	0,30						
	Küchenspüle	15	0,14						

Summendurchfluss (DIN 1988-300:2012-05, 5.2.2 und Tabelle 2) $V_R =$ I/s

Spitzendurchfluss (DIN 1988-300:2012-05, 5.3 und Tabelle 3) $V_s =$ I/s

 Hinweis: Statt des Berechnungsverfahrens nach DIN 1988-300 kann auch unsere Tabelle zur Ermittlung des Spitzendurchflusses verwendet werden. Diese steht Ihnen auf unserer Homepage www.reckenberg-gruppe.de zum Download bereit.

¹ Vom Zweckverband zu prüfen: Wurde eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang beim Wasserversorger beantragt?

Eingetragenes Installationsunternehmen ²		
Firma:		Verantwortliche Fachkraft:
Straße, Hausnr.:		Eingetragen beim Wasserversorger:
PLZ, Ort:		Installateurausweis-Nr:
Erklärung zur Fertigstellung		
 Vertragsinstallateurstempel (ausgehändigt vom Wasserzweckverband)		Die ausgeführte Wasserinstallation ist unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der DVGW-TRWI und den sonstigen besonderen Vorschriften des o.g. Netzbetreibers von mir/ uns errichtet und fertiggestellt worden. Die Anlagen wurden den entsprechenden Prüfungen unterzogen und für dicht und sicher befunden. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dokumentiert und können auf Verlangen des Wasserversorgers vorgelegt werden. Die Anlage kann gemäß WAS/AVBWasserV in Betrieb gesetzt werden. Ort, Datum Unterschrift verantwortliche Fachkraft
Terminplanung ³		
Gewünschter Ausführungstermin/-zeitraum:		Alternativtermin/-zeitraum:
Ansprechpartner zur Terminvereinbarung:	Telefon:	Erreichbar von ... bis/ ab (Datum, Uhrzeit):
Ort, Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer		
Wird vom Wasserversorger ausgefüllt:		
① Abtl. 400: ☐ technische Daten des Summen- und Spitzendurchflusses wurden geprüft. ☐ notwendige Wasserzählergröße: Nenndurchfluss Q₃: Datum, Unterschrift Abtl. 400 ② Abtl. 300: ☐ Fertigmeldung geprüft. Freigabe erteilt. Zähler kann eingebaut werden. ☐ PDF-Scan an 411, 422 und 423 ☐ Ablage beim Antrag/Akt Datum, Unterschrift Sachbearbeiter, Abtl. 300		

² Laut § 11 der Wasserabgabesatzung – WAS der Reckenberg-Gruppe, der Büchelberger Gruppe, der Gnotzheimer Gruppe, der Pfofelder Gruppe und des KMU Bechhofen dürfen Neuinstallationen, Wartungen, Instandsetzungen und wesentliche Änderungen an der Kundenanlage nur von Vertragsinstallateuren durchgeführt werden. Das Installationsunternehmen muss im Installateurverzeichnis des Wasserversorgers eingetragen sein. Ist dies nicht der Fall, so muss eine sofortige (Gast-)Eintragung erfolgen. Die Prüfung der hierfür erforderlichen Unterlagen kann bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen. Werden die Voraussetzungen zur Eintragung in das Installateurverzeichnis durch das Installationsunternehmen und/ oder der verantwortlichen Fachkraft nicht erfüllt erfolgt keine Eintragung.

³ Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten planen Sie hierfür bitte mindestens 2 Wochen Vorlaufzeit ein. Der zuständige Wassermeister meldet sich beim Ansprechpartner um einen Termin zu vereinbaren bzw. den Wunschtermin zu bestätigen.



Informationen zum Datenschutz

Datenschutzhinweise – Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Fertigmeldung einer Wasserinstallation

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe
Reutbergstr. 34
91710 Gunzenhausen
E-Mail: info@reckenberg-gruppe.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe
Reutbergstr. 34
91710 Gunzenhausen
E-Mail: datenschutzbeauftragter@reckenberg-gruppe.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Der Zweckverband benötigt Ihre Daten zum Einbau des Wasserzählers. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 11 und § 19 Wasserabgabensatzung (WAS) in der aktuellen Fassung des jeweiligen Zweckverbandes.

5. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Der Zweckverband erhebt folgende Daten zur Fertigmeldung eines Hausanschlusses von Ihnen: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Anschrift Bauvorhaben, Kontaktdaten Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Antragsteller), Fl.-Nr. sowie Name und Anschrift des Vertragsinstallateurs.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten aus dem Antrag werden an die technische Abteilung zur Berechnung der Wasserzählergröße sowie für den Einbau vor Ort weiter gegeben. Ebenso erhält die Verwaltungsabteilung Ihre Fertigmeldung zur Überprüfung und Ablage im Akt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß §§ 169 – 171 Abgabenordnung bzw. Kommunalen Haushaltsverordnung gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre. Die personenbezogenen Daten werden darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch aufgrund der gesetzlichen Verjährungsvorschriften gemäß des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zu 30 Jahre gespeichert, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt. Darüber hinaus werden sie dauerhaft zu Dokumentationszwecken archiviert.

8. Ihre Datenschutzrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15 – 18, 21 DSGVO). Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z.B. Abgabenordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz). Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO).

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (BGS-WAS) vom 12.11.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Reckenberg-Gruppe einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Ausgebaute Dachgeschosse werden mit 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,57 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,80 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsvertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Gebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis 4	m ³ /h	162,00	€/Jahr
bis 10	m ³ /h	324,00	€/Jahr
bis 16	m ³ /h	648,00	€/Jahr
über 16	m ³ /h	1.296,00	€/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis 2,5	m ³ /h	162,00	€/Jahr
bis 6	m ³ /h	324,00	€/Jahr
bis 10	m ³ /h	648,00	€/Jahr
über 10	m ³ /h	1.296,00	€/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,86 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,99 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses, einschließlich des Wasserbezuges bis zu einem Jahr, wird für Bauvorhaben (je angefangene 600 m² Geschossfläche) eine Pauschale von 361,00 € erhoben. Für jeden weiteren vollen Monat beträgt die Bauwasserpauschale je angefangene 600 m² Geschossfläche 23,00 €. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 28.11.2014 sowie die Änderungssatzung vom 22.11.2017 außer Kraft.

Gunzenhausen, 12.11.2021



Michael Dörr
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg Gruppe wurde am 27.11.2021 im Amtsblatt Nr. 47 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe
(BGS-WAS) vom 12.11.2021**

**1. Änderungssatzung
vom 02.11.2022**

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,19 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,32 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (5) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses, einschließlich des Wasserbezuges bis zu einem Jahr, wird für Bauvorhaben (je angefangene 600 m² Geschossfläche) eine Pauschale von 370,00 € erhoben. Für jeden weiteren vollen Monat beträgt die Bauwasserpauschale je angefangene 600 m² Geschossfläche 24,00 €. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Pauschale für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gunzenhausen, 02.11.2022



Michael Dörr
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg Gruppe wurde am 03.12.2022 im Amtsblatt Nr. 48 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.

Merkblatt **für den Hausanschluss mit Trinkwasser**

In diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für den rechtzeitigen Anschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung übersichtlich zusammengestellt. Wir beraten Sie gerne über weitere Einzelheiten. Bitte rufen Sie die Telefonnummer 0 98 31 / 67 81 – 0 an.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig soll möglichst ein Hausanschlussraum (HAR) für alle Anschlüsse nach DIN 18012 zur Verfügung gestellt werden. Der HAR soll kühl, frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Der HAR ist an der straßenzugewandten Hauswand vorzusehen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Anordnung, dass die Armaturen und der Wasserzähler immer frei zugänglich sind und auch zukünftig nicht überbaut oder verstellt werden dürfen.

Wer legt die Leitungsführung fest und verlegt diese?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung des Zweckverbandes und Ihrer Hausinstallation legen unsere Mitarbeiter fest, die Ihre Wünsche soweit wie möglich berücksichtigen. Oft können die Erdarbeiten mit anderen Versorgungsleitungen kombiniert werden.

Die Verlegung des Hausanschlusses sowie der Einbau des Wasserzählers darf nur vom Fachpersonal des Zweckverbandes vorgenommen werden. Die Bedienung der Armaturen bis einschließlich der ersten Armatur nach dem Wasserzähler ist im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes.

Kann während der Bauzeit Wasser entnommen werden?

Ja – sofern Sie während der Bauzeit Wasser benötigen, werden wir Ihnen einen Bauwasseranschluss auf Antrag Ihres Vertragsinstallateurs einrichten. Die Bauzeit endet mit der Fertigstellungsmitteilung des Vertragsinstallateurs nach Abschluss der Trink-wasserleitungsinstallationsarbeiten?

Was gehört alles zur Hausinstallation und wer errichtet, wartet und erweitert diese?

Die Hausinstallation umfasst alle Anlagenteile nach der Wasserzählereinbaugarnitur bis zur letzten Entnahmestelle. Beim Einbau müssen die technischen Regeln, wie zum Beispiel die DIN EN 1988- 100 bis 600, durch den Installateur beachtet werden.

Laut Wasserabgabegesetz (WAS) § 11 (4) dürfen Arbeiten an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler nur durch einen im Installateurverzeichnis der Reckenberg-Gruppe eingetragenen Installateur durchgeführt werden. Eine Liste finden Sie auf unserer Internetseite www.reckenberg-gruppe.de.

Der Antrag auf Einbau des Wasserzählers erfolgt nach Fertigstellungsmitteilung der Anlage durch das Installateurunternehmen. Das Formblatt kann im Internet heruntergeladen werden.

Benutzungszwang und Teilbefreiung

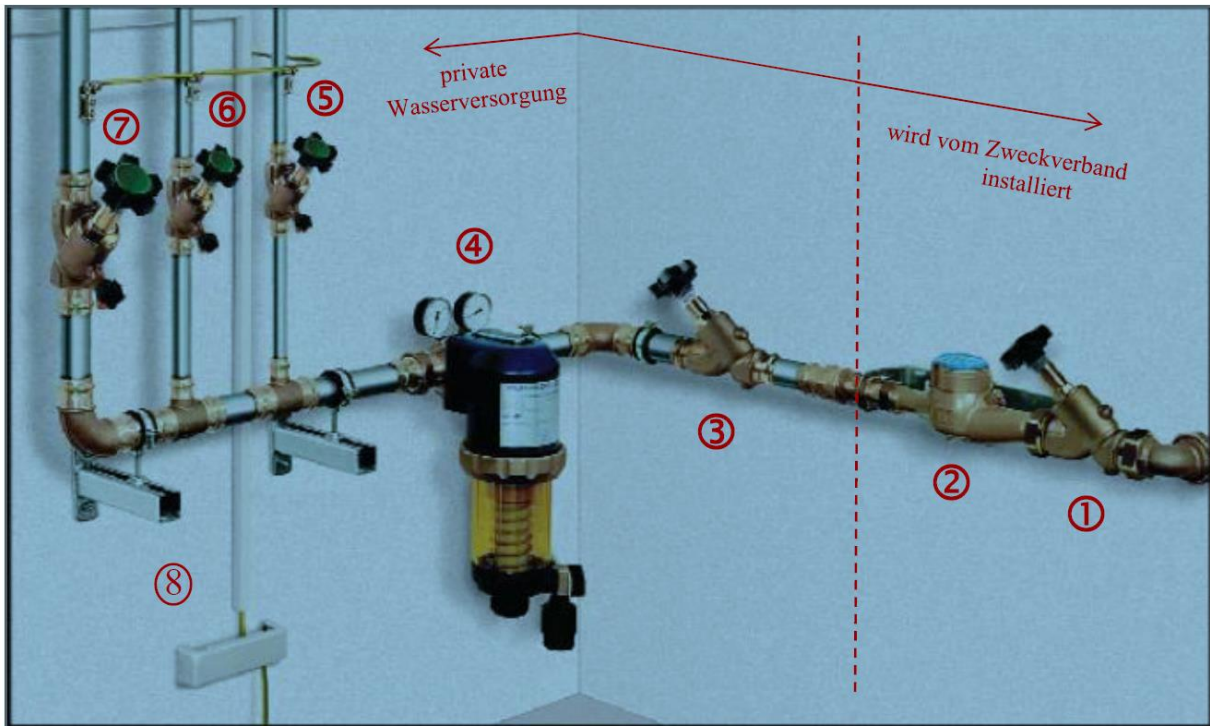
„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (WAS § 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).“

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit.

Seite 1/2

Der Trinkwasseranschluss im Hausanschlussraum (HAR)

Technisch vorbildlich, überall frei zugänglich, übersichtlich, sauber.



Erläuterung von rechts nach links (Fließrichtung).

1. Hauptabsperrventil des Wasserversorgers vor dem Hauptwasserzähler
2. Nach der Wasserzählereinbaugarnitur beginnt die Trinkwasserinstallation des Kunden
3. Hauptabsperrventil mit Rückflussverhinderer des Kunden nach dem Wasserzähler (für die Hausverteilung)
4. Rückspülbarer Feinfilter mit zwei Druckmessern zur Ermittlung des Differenzdruckes, ab einer bestimmten Differenz bzw. monatlich muss rückgespült werden
5. Absperrung für Kaltwassersteigstrang 1
6. Absperrung für Kaltwassersteigstrang 2
7. Absperrung für Kaltwassersteigstrang 3, für größere Abnahmemenge
8. Potentialausgleich der Wasserleitungen nach DIN VDE.

Wichtiger Hinweis:

Alle mit der Trinkwasserversorgung verbundenen Geräte und Armaturen müssen ein technisches Prüfzeichen des DIN (Deutsches Institut für Normung) bzw. DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches) bezüglich der Nutzung in Kontakt mit Trinkwasser besitzen.

Anlagenteile der Trinkwasseranlage müssen regelmäßig gemäß DIN EN 806-5 geprüft bzw. gewartet werden.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Vertragsinstallateur bzw. dem Fachhandel beraten.

Stahlhausanschlussleitungen:

Wir weisen darauf hin, dass seit 1986 die Verwendung des Wasserrohrnetzes als Erder, Erdungsleiter und Schutzleiter nicht mehr erlaubt ist. Die entsprechende Norm VDE 0190 hatte dazu eine Übergangsfrist bis zum 30. September 1990 eingeräumt. Gemäß der Nachfolgenorm DIN VDE 010-540 sind Wasser- und Gasleitungen als Erder nicht mehr zulässig. Nicht der Norm entsprechende Anlagen können **lebensgefährlich** sein und zum Verlust des Gebäudeversicherungsschutzes führen. Wir empfehlen Ihnen daher, insbesondere nach Entfernen der Stahlhausanschlussleitung, Ihre elektrische Anlage durch einen Fachbetrieb prüfen zu lassen.

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Hauseinführung und Leerrohre in Eigenregie

Wenn Sie als Bauherr für den Einbau der Mehrspartenhauseinführung oder für die Verlegung von Leerrohren Ihr Bauunternehmen beauftragen wollen, geben Sie dem dortigen Ansprechpartner bitte diese Fachinformation für den korrekten Einbau weiter.

Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt durch die RBG.

In diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für den rechtzeitigen Anschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung übersichtlich zusammengestellt. Wir beraten Sie gerne über weitere Einzelheiten.

Bitte kontaktieren Sie uns über hausanschluss@reckenberg-gruppe.de.

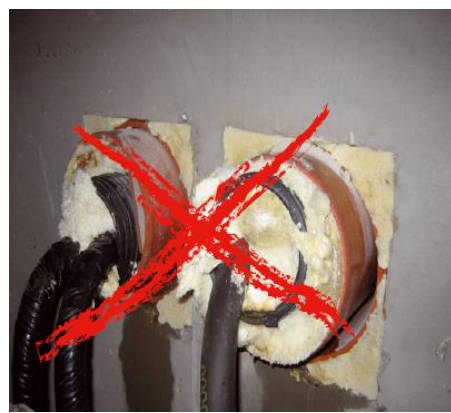
Hauseinführungen

An die Einführung der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation) in Gebäuden werden besondere Anforderungen gestellt. Wir möchten Sie rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Möglichkeiten normgerechter Einführungsvarianten informieren.

Gebäudeeinführungen müssen nach DIN 18322, DIN 18195 und DIN 18012, nach den DVGW Arbeitsblättern G459-1, VP 601 und W400-1 sowie nach der VDE-AR-N-4223 ausgeführt werden. In der DIN 18322 ist unter anderem geregelt, dass Hauseinführungen für Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Telekommunikation u.a. gas- und wasserdicht auszuführen sind. Für die Gebäudeeinführungen eignen sich deshalb am besten geprüfte Hauseinführungssysteme. Diese gibt es als Einzel- und als Mehrspartenhauseinführung.

Geprüfte Hauseinführungssysteme bestehen aus einem gegen die Bodenplatte oder der Kellerwand abgedichteten Rohr und einem Dichtungseinsatz, der die Kabel und Rohre zuverlässig durch die Keller- oder Bodenöffnung führt. Sie halten auch dann dicht, wenn nach starken Regenfällen das Grundwasser an der Kellerwand oder der Bodenplatte ansteht. So bleiben Haus und Keller trocken.

Häufig verwendete Kanalgrundrohre (KG-Rohre) sind nicht zugelassen, da sie weder gas- noch druckwasserdicht sind.



Wichtig für Sie: Einen Anschluss können wir nur erstellen, wenn die Hauseinführung den geltenden Normen entspricht.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf der Seite des Fachverbands Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V. unter www.fhrk.eu

Hauseinführungen Gebäude mit Keller

Mehrsparteneinführung

Für Ihren Neubau benötigen Sie immer Strom, **Wasser** und evtl. Erdgas und Telekommunikation. Dafür ist die sogenannte Mehrspartenhauseinführung die effizienteste Lösung für Sie. Denn Sie sparen damit Zeit, Kosten und Platz.

Mehrspartenhausanschlüsse kommen vor allem in Ein- und kleineren Mehrfamilienhäusern zum Einsatz. Es gibt sie als Zwei- oder Vierspartenausführung. Hier bietet sich die gemeinsame Verlegung der Trinkwasserleitung mit dem Kabelbau an. Hierzu ist rechtzeitig vorher (mind. 1 Woche Vorlauf) ein Vororttermin mit allen Beteiligten spontan zu vereinbaren.

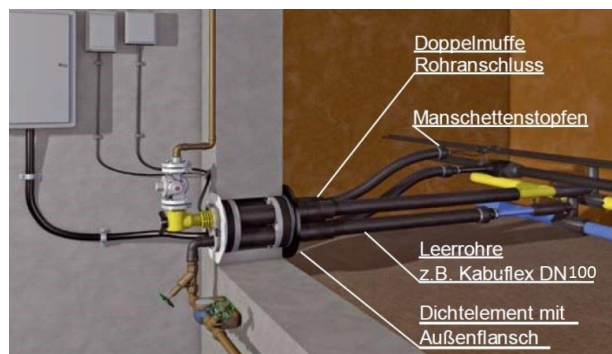
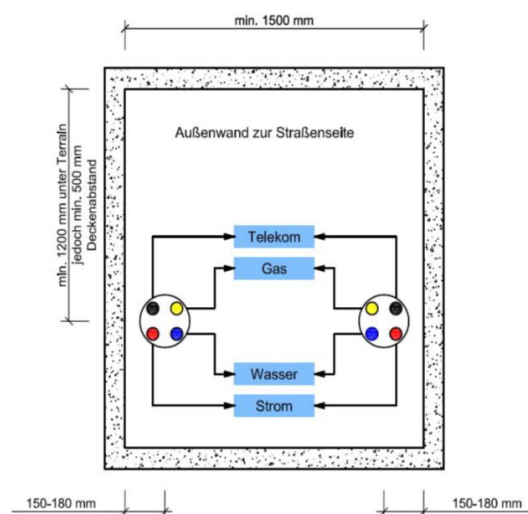


Bild: Fachverbands Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V.

Wichtig zu wissen: Jede Durchdringung der Kellerwand ist eine potentielle Schwachstelle. Werden diese nicht fachgerecht ausgeführt, sind Feuchtigkeits- oder Wasserschäden oftmals die unangenehme Folge! **Verwenden Sie deshalb nur geprüfte Hauseinführungssysteme.**

Einbaumaße und Belegung



Einzelhauseinführung

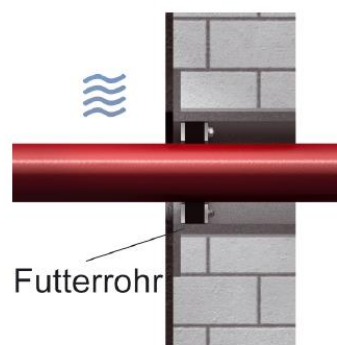
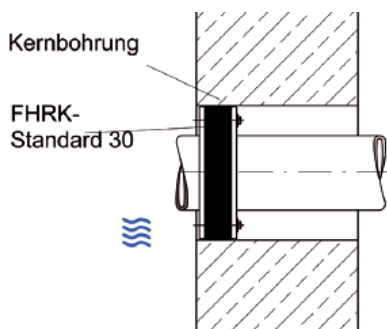
Einzelhauseinführungen können für jeden Kabel - und Rohrdurchmesser verwendet werden.

Bei unterkellerten Häusern sind der Mauerdurchbruch sowie die Einzelhauseinführung als Basis in unseren Angeboten enthalten. Möchten Sie bei einer Einzelhauseinführung den Durchbruch durch die Wand selbst erstellen, beachten Sie bitte die Hinweise in der nachfolgenden Tabelle.

Wichtig für Sie: Die Abdichtung zwischen dem Kabel oder dem Erdgas- und Wasserrohr und dem Mauerdurchbruch erstellen bei fachgerechter Ausführung wir für Sie.

Der Nenndurchmesser für die Bohrung bei Beton und Mauerwerk ist 100 mm

	Beton	Mauerwerk
Größe und Lage des Durchbruches	Mit Montagefirma vor Ort abklären	
Art des Durchbruches	Kernlochbohrung	Kernlochbohrung bzw. Mauerausspa
Futterrohr notwendig?	nein	ja
Abdichtung Wand zum Futterrohr	Wenn ein Futterrohr verwendet wird, erfolgt die Abdichtung bauseits. Das Futterrohr muss fest eingemauert sein. Größe des Futterrohres mit Montagefi vor Ort abklären.	



Wandeneinführung
Kernbohrung.

wasserundurchlässige

Betonwand

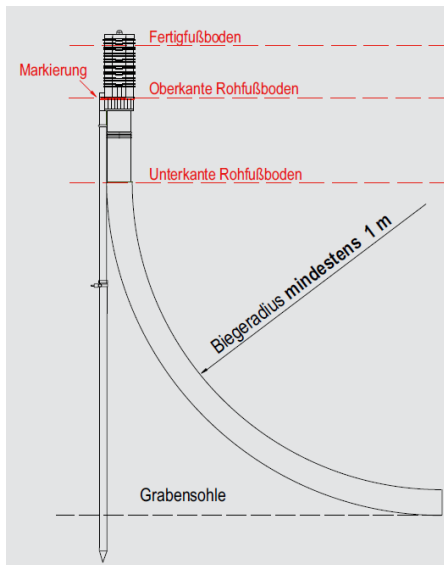
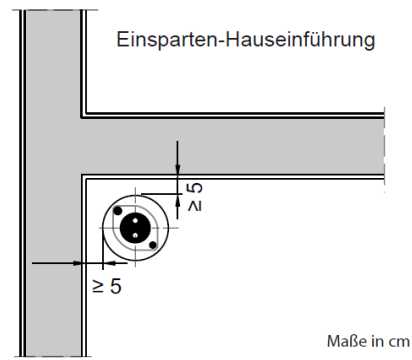
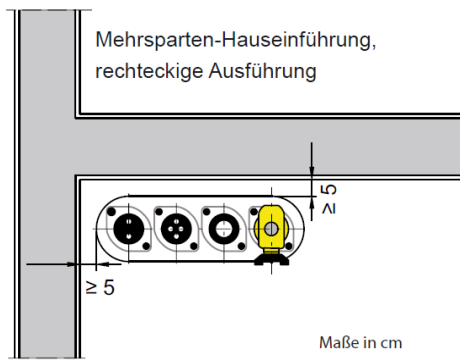
mit

Wird die Wand als Mauerwerk oder ähnlichem ausgeführt, muss ein Futterrohr verwendet werden.

Hauseinführungen Gebäude ohne Keller

Geprüfte Hauseinführungssysteme halten auch dann dicht, wenn nach starken Regenfällen das Grundwasser an der Bodenplatte ansteht. So bleiben Haus und Keller trocken. Für Ein- und kleinere Mehrfamilienhäuser eignen sich am besten Mehrspartenhauseinführungen in Reihenausführung. Natürlich können auch Einzeleinführungssysteme verwendet werden.

Wichtig für Sie: Für Hauseinführung und Rohrverlegung in der Bodenplatte gelten exakte Bestimmungen und Normen. Z.B. dürfen Leerrohre unter der Bodenplatte nicht verlängert werden. Sie müssen ab der Gebäudeaußenkante bis in den Hausanschlussraum aus einem Rohr ohne Verbindungsmuffe bestehen. Bitte halten Sie diese strikt ein. Dann verlegen wir zeitsparend und kostengünstig die Hausanschlüsse für Sie.



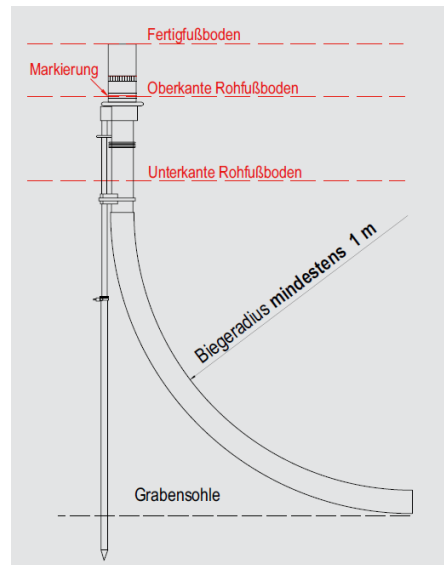
Mehrspartenhauseinführung

in Reihenausführung für:

Kabel bis 4x50 mm²

Gas DN 25

Wasser bis da 50 mm



Einspartenhauseinführung

für:

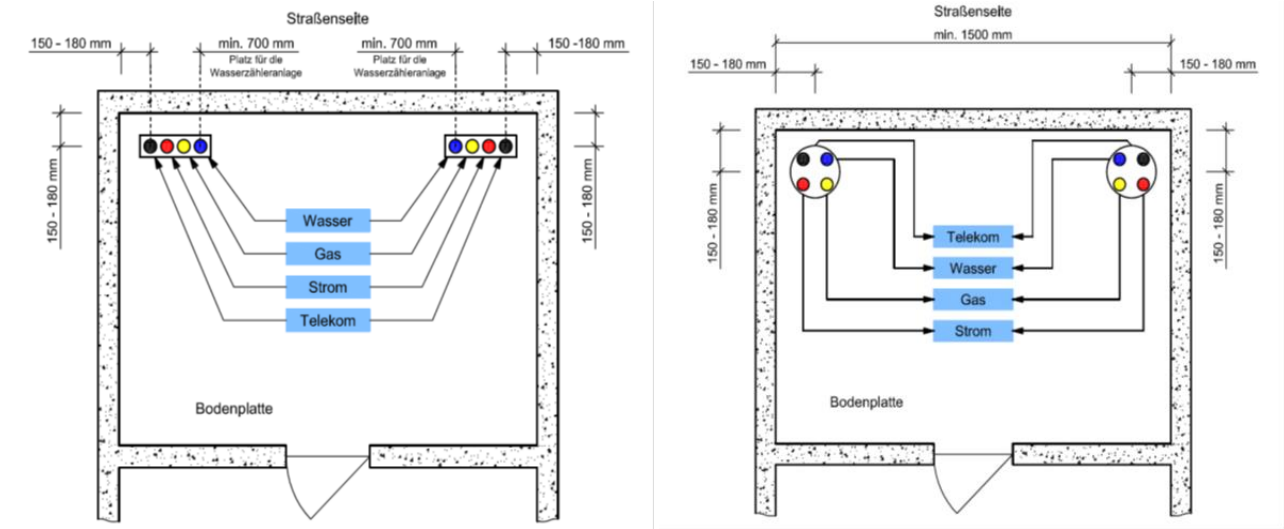
Kabel bis 4x185 mm²

Gas bis DN 80

Wasser bis da 90 mm

Gut zu wissen: Bitte verwenden Sie nur Leerrohre (Mantelrohre) des Systemhersteller der Hauseinführung. Dadurch können die Hausanschlüsse normgerecht verlegt werden.

Einbaumaße und Belegung



Wichtig zu wissen: Für Wasser- und Gasleitungen **ab DN 100 muss ein Einbringschacht** vorgesehen werden. Bitte sprechen Sie die Abmessungen mit uns ab.

Leerrohre – Mantelrohre

Schutz- und Leerrohre, die unter der Erde verlegt werden, müssen hohe und ganz bestimmte Anforderungen erfüllen. So schreibt es der Gesetzgeber vor. Nicht zugelassen sind zum Beispiel häufig verwendete sogenannte Kanalgrundrohre (KG-Rohre).

- ⇒ Verwenden Sie nur **zugelassene** Leer-, Schutz- oder Mantelrohre (z.B. Kabuflex)
- ⇒ **Achten Sie auf den richtigen Rohrdurchmesser min. DN 100 mm** (z.B. Nenndurchmesser DN 110 / Innendurchmesser Di 93mm)
- ⇒ Verlegen Sie die Leerrohre gemäß der Fachinformation Hausanschluss „[Tiefbauarbeiten in Eigenregie](#)“
- ⇒ Jede Hausanschlussleitung – also die Leitung für Strom, die für Erdgas, die für **Wasser** etc. – muss in einem **eigenen** Schutz- beziehungsweise Leerrohr verlegt werden.
- ⇒ Jedes Leer-, Schutz- oder Mantelrohre muss alle 50 cm und in folgenden Farben **gekennzeichnet** sein:

Strom	> rot
Erdgas	> gelb
Wasser	> blau

Wichtig für Sie: Einen Hausanschluss können wir nur erstellen, wenn die Leerrohre nach den geltenden Normen verlegt und eingemessen sind.



Beispiel für einen Lageplan mit Einmesssskizze „Hausanschlussleitungen und Hausanschlussraum“

Bitte beachten Sie unsere Vorlaufzeiten und stellen Sie rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn Kontakt zu unseren Wassermeistern her: → hausanschluss@reckenberg-gruppe.de

Bitte geben sie als Betreff die Adresse ihres Bauvorhabens sowie eine Kontakttelefonnummer an.

Vorlaufzeiten:

Bauwasser:	ca. 5 Werktage bis zur Ausführung
Hausanschluss:	ca. 15 Werktage bis zur Ausführung

Wichtig für Sie: Sie sparen Zeit, wenn Sie im Bauverlauf einen gemeinsamen Vor-Ort Termin mit allen beteiligten Sparten (Wasser, Strom, Gas, Telefon) organisieren. Es können hier Termine und Leitungsverläufe festgelegt, sowie offene Fragen geklärt werden.